

## Mediationsordnung

### **1. Zielsetzung**

Die Mediation hat zum Ziel, dass die Konfliktbeteiligten in gemeinsamen Verhandlungen mit Unterstützung des Mediators als neutralem Dritten eine einvernehmliche Lösung ihres Konflikts herbeiführen. Maßgebend sind Freiwilligkeit und Selbstbestimmung und das Bemühen, für beide Seiten vorteilhafte Lösungen zu finden, die Grundlage einer dauerhaften Verständigung ist.

### **2. Teilnehmer, Vertreter, Beiziehung von Beratungsanwälten**

1. Die Konfliktbeteiligten sollen am Mediationsverfahren selbst teilnehmen. Bei Konflikten zwischen Organisationen oder in anderen Vertretungsfällen sollen die Vertreter zum Abschluss von Vereinbarungen durch eine Vollmacht ermächtigt sein. Ist dies nicht der Fall, so ist dies vor Eintritt in die Mediationsverhandlung offenzulegen.
2. Jeder Konfliktbeteiligte darf Rechtsvertreter oder andere Vertrauenspersonen seiner Wahl zur Beratung und Äußerung beiziehen.

### **3. Aufgaben des Mediators**

1. Der Mediator ist unparteiisch und neutral. Er ist allparteilich für alle Konfliktbeteiligten mit dem Ziel tätig, zu einer fairen und interessengerechten Lösung beizutragen. Dem Mediator obliegt nicht der Schutz von rechtlichen Ansprüchen der Konfliktbeteiligten gegeneinander.
2. Der Mediator darf keine Seite in der Angelegenheit, die Gegenstand der Mediation ist, einseitig beraten oder vertreten oder schon vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss der Mediation. Vorherige Informationsgespräche mit nur einer Seite im Hinblick auf die Aufnahme der Mediation sind zulässig. Sie müssen gegenüber der anderen Seite vor Beginn des Mediationsverfahrens offen gelegt werden.
3. Der Mediator fördert nach besten Kräften die Beilegung des Streitfalls. Er sorgt für eine faire und effektive Verhandlungsführung und wirkt auf Offenlegung aller wesentlichen Informationen hin.
4. Der Mediator kann auf Wunsch der Konfliktbeteiligten auf Vor- und Nachteile möglicher Lösungen hinweisen und den Konfliktbeteiligten eigene Lösungsvorschläge zur Erörterung und Beurteilung vorlegen.
5. Der Mediator ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile des Streitfalles zu entscheiden.

## **4. Durchführung der Mediation**

1. Der Mediator bestimmt unter Berücksichtigung der Interessen der Konfliktbeteiligten und in Absprache mit diesen die Art und Weise, in der die Mediation durchgeführt wird. Wenn keine abweichende Vereinbarung erfolgt, steht im Vordergrund das gemeinsame Gespräch unter der neutralen Gesprächsleitung des Mediators.
2. Der Mediator stellt zu Beginn die Grundzüge des Verfahrens, den geplanten Ablauf sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten dar. Die Beteiligten beschreiben sodann den Konflikt aus ihrer Sicht in Rede und Gegenrede. Gemeinsamkeiten und Differenzen der jeweiligen Sichtweisen werden festgestellt. Die Themen, die bearbeitet werden sollen, werden festgelegt.
3. Die Konfliktbeteiligten erhalten Gelegenheit, ihre den Konflikt betreffenden Interessen, Gefühle und Zielsetzungen zu äußern, sowie sonstige Informationen zu geben, die für sie in der Auseinandersetzung von Bedeutung sind.  
Der Mediator besucht, sofern vereinbart oder bei Bedarf, z.B. in Bausachen die Baustelle in regelmäßigen Abständen und fertigt darüber ein Protokoll, von dem jede Partei eine Abschrift erhält.
4. Tatsächliche oder rechtliche Zweifelsfragen, deren Beantwortung nach Auffassung der Parteien wesentlich ist, werden gegebenenfalls in gemeinsam zu vereinbarenden Verfahren geklärt.
5. Die Konfliktbeteiligten suchen mit Unterstützung des Mediators nach Lösungen zur Beilegung des Konflikts. Dabei können auch Interessen berücksichtigt und Lösungsmöglichkeiten einbezogen werden, die über den eigentlichen Streitgegenstand hinausgehen.
6. Die Konfliktbeteiligten suchen unter den entwickelten Lösungsvorschlägen nach einer Lösung, auf die sie sich gemeinsam verständigen können. Der Mediator unterstützt die Konfliktbeteiligten bei den diesbezüglichen Klärungen und Verhandlungen.
7. Eine erzielte Einigung wird durch den Mediator schriftlich festgehalten.
8. Der Mediator erstellt Ergebnis-Protokolle der Mediationssitzungen, es sei denn dies wird anders vereinbart. Die Protokolle gehen den Konfliktbeteiligten nach der jeweiligen Sitzung zu.

## **5. Einzelgespräche**

1. Der Mediator kann im Einverständnis mit den Konfliktbeteiligten Einzelgespräche führen. Die Einzelgespräche dienen dazu, Vertrauen zu vertiefen, ein besseres Konfliktverständnis zu schaffen und Einigungsmöglichkeiten auszuloten.
2. Einzelgespräche können im allseitigen Einverständnis bereits vor einer gemeinsamen Mediationssitzung erfolgen.

# Mediationsordnung

---

3. Die von dem Mediator in den Einzelgesprächen gewonnenen Informationen und Erkenntnisse jeder Art sind vertraulich. Sie dürfen der Gegenseite nur und nur soweit offenbart werden, wie die jeweilige Seite sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

## **6. Formulierung einer Vereinbarung**

1. Wenn eine Vereinbarung erzielt wurde, kann diese noch im Verlauf der Sitzung von den Konfliktbeteiligten und - zur Bestätigung der Richtigkeit - vom Mediator unterzeichnet werden. Die Vereinbarung gilt bereits damit als zustande gekommen, wenn dies dem Willen der Konfliktbeteiligten entspricht.
2. Im Übrigen liegt eine bindende Mediationsvereinbarung dann vor, wenn sie als schriftlicher Vertrag unter Beachtung der rechtlichen Erfordernisse ausformuliert und von den Konfliktbeteiligten unterzeichnet ist. Die Ausarbeitung dieses Vertrages kann durch die Anwälte der Konfliktbeteiligten erfolgen.
3. Falls zur Wirksamkeit des Vertrages Formerfordernisse bestehen, weist der Mediator darauf hin. Der Vertrag ist für diesen Fall erst mit deren Herbeiführung verbindlich abgeschlossen. Gelten die Formerfordernisse nur für Teile des Vertrages, so sind auch die übrigen Vereinbarungen bis dahin unwirksam. Dies gilt nicht, wenn die Konfliktbeteiligten die sofortige Wirksamkeit der nicht formbedürftigen Regelungen ausdrücklich schriftlich vereinbaren und dies rechtlich zulässig ist.
4. Der Mediator kann in Absprache mit den Konfliktbeteiligten schon vor einer endgültigen Einigung vorläufige Vertragsentwürfe fertigen, die den bis dahin erreichten Verhandlungsstand als Arbeitsgrundlage für die weitere Mediationsverhandlung wiedergeben. Die Vollstreckbarkeit des Verhandlungsergebnisses kann schnell durch einen Anwaltsvergleich oder Notarvertrag erreicht werden.

## **7. Vertraulichkeit, Beweisverwertungsabrede**

1. Die Konfliktbeteiligten verpflichten sich, die im Rahmen der Mediation zugänglich gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und in einem möglichen Rechtsstreit nicht zu verwenden, sowie keine Aussagegenehmigung für Zeugenaussagen von Beteiligten am Mediationsverfahren zu geben. Außenstehende Personen, die in das Mediationsverfahren einbezogen werden, z.B. Sachverständige, haben vor der Teilnahme eine entsprechende Erklärung über ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu unterzeichnen, wenn einer der Konfliktbeteiligten dies wünscht.
2. Die Konfliktbeteiligten verpflichten sich, den Mediator nicht als Zeugen in einem späteren Rechtsstreit zu benennen. Dies gilt entsprechend für Vertreter der Konfliktbeteiligten im Mediationsverfahren oder sonst am Mediationsverfahren Beteiligte hinsichtlich der Informationen, die ihnen erstmalig im Rahmen des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind.
3. Der Mediator hat eine Schweigepflicht bezüglich aller Informationen, die er im Mediationsverfahren erhält. Er ist berechtigt und verpflichtet, in einem späteren

# Mediationsordnung

---

Gerichtsverfahren die Aussage zu diesen Gegenständen zu verweigern, es sei denn, beide Seiten entbinden ihn einvernehmlich von seinem Aussageverweigerungsrecht. Eine Nichtentbindung des Mediators von der Schweigepflicht darf in einem späteren Rechtsstreit der Konfliktbeteiligten nicht als Beweisvereitelung geltend gemacht werden.

4. Alle Dokumente oder sonstige Materialien, die im Rahmen der Mediation übergeben wurden, werden von beiden Konfliktbeteiligten lediglich für Zwecke der Mediation benutzt und vertraulich behandelt. Bei Beendigung der Mediation wird das gesamte Material auf Verlangen umgehend an diese zurückgegeben, ohne dass Unterlagen zurückgehalten werden.

## **8. Ruhen laufender Gerichtsverfahren und Hemmung der Verjährung**

1. Die Konfliktbeteiligten vereinbaren das Ruhen laufender Gerichtsverfahren und verpflichten sich, bis zur Beendigung der Mediation in der Angelegenheit, die Gegenstand der Mediation ist, keine Gerichtsverfahren einzuleiten oder einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.
2. Von der Unterzeichnung dieser Mediationsvereinbarung an bis zur Beendigung der Mediation ist die Verjährung für alle Ansprüche, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, gemäß §§ 203, 205 BGB gehemmt. Dies gilt auch für den Ablauf von Gewährleistungsfristen.

## **9. Haftung**

Der Mediator haftet für die vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der ihm nach dieser Mediationsvereinbarung obliegenden Aufgaben und Pflichten. Eine Haftung für fahrlässiges Verhalten besteht nicht.

## **10. Beendigung des Verfahrens**

1. Die Mediation endet, wenn die Konfliktbeteiligten eine Vereinbarung zur Lösung ihres Konflikts gefunden und unterzeichnet haben.
2. Während des Verfahrens kann jede Seite die Mediation durch Mitteilung an die anderen Verfahrensbeteiligten und den Mediator beenden. Die Gründe dafür sind den anderen Beteiligten und dem Mediator mitzuteilen.
3. Wenn der Mediator zu der Auffassung kommt, dass er nicht geeignet ist, den Konfliktbeteiligten bei der Lösung ihres Konflikts zu helfen oder dass die Fortsetzung der Mediation zu einer wesentlichen Verletzung von Interessen oder Rechten von Beteiligten führen würde, die aus seiner Sicht nicht hinnehmbar ist, so ist er nach vorherigem Gespräch mit den Konfliktbeteiligten berechtigt, seine Beauftragung als Mediator durch schriftliche Mitteilung an die Konfliktbeteiligten zu beenden.

# Mediationsordnung

---

## 11. Vergütung

1. Der Mediator erhält eine Vergütung nach Zeit und Aufwand auf der Grundlage vereinbarter Stunden- oder Tagessätze. Für deren Höhe sind der Wert der Streitsache, der Schwierigkeitsgrad, die Komplexität des Streitfalls und die Zahl der Beteiligten maßgebend. Die Abrechnung nach Stundensätzen, die zwischen 20 € und 50 € je Viertelstunde liegen, erfolgt in Fünfzehn-Minuten-Schritten.
2. Vergütet wird der Zeitaufwand für Mediationsgespräche und für alle die Mediation vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen, einschließlich der Zeit für Vorgespräche, Erstellung von Protokollen, Fertigung von Vertragsentwürfen und eventuellen Fahrtzeiten. Die Maßnahmen werden mit den Konfliktbeteiligten abgestimmt. Der Zeitaufwand wird in überprüfbarer Weise dokumentiert und nachgewiesen.
3. Auslagen werden, außer bei Einzelnachweis, pauschal mit 20,- € Reisekosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet, vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. PKW-Kosten werden mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer vergütet.
4. Der Mediator kann nach Unterzeichnung des Vertrages zur Durchführung der Mediation einen Kostenvorschuss in zu vereinbarenden Höhe verlangen. Er kann den Beginn des Mediationsverfahrens vom Eingang des Kostenvorschusses abhängig machen. Bei länger dauerndem Verfahren können weitere Kostenvorschüsse angefordert werden.
5. Die Konfliktbeteiligten tragen die Kosten der Mediation gesamtschuldnerisch zu gleichen Teilen, vorbehaltlich einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

### Einverständniserklärung

Mit der Geltung der vorgenannten Mediationsordnung besteht Einverständnis.

....., den .....

.....